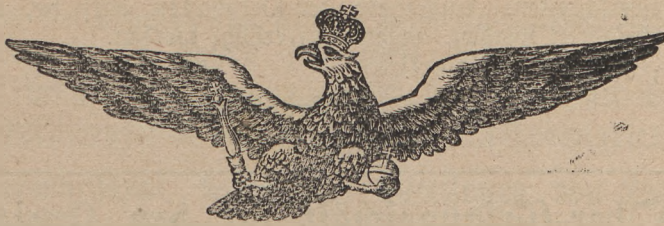


Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspreis pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 $\frac{1}{2}$ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. in der Exp. der „Danz. Allgem. Ztg.“, Hundegasse 51 zu entrichten.



Inserate, sowohl von Behörden, als auch von Privatpersonen werden in Danzig in der Expedition der „Danz. Allgem. Ztg.“, Hundegasse 51, angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 $\frac{1}{2}$.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

Nr. 43.

Danzig, den 30. Mai

1903.

Ämtlicher Teil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landrats u. des Kreis-Ausschusses.

Nachtrags-Polizeiverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Westpreußen folgendes verordnet:

An Stelle der §§ 22 und 28 der Polizeiverordnung vom 9. März 1902 über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen treten folgende neue Bestimmungen:

§ 22. Personen, welche die den Führern obliegenden Verpflichtungen (§§ 25 ff.) verletzt und sich bei der Führung von Kraftfahrzeugen als unzuverlässig gezeigt haben, kann das Führen von Kraftfahrzeugen für bestimmte Zeit von der Polizeibehörde ihres Wohnortes untersagt werden. Die denselben ausgestellte Bescheinigung (§ 21) ist die Polizeibehörde an sich zu nehmen befugt.

§ 28. Die Geschwindigkeit der Fahrt darf bei Dunkelheit und innerhalb der Ortschaften das Zeitmaß eines in gestrecktem Trabe befindlichen Pferdes (ca. 15 km in

der Stunde) nicht überschreiten. Außerhalb der Ortschaften darf sie, wenn grade und übersichtliche Wege befahren werden, angemessen erhöht werden.

Danzig, den 3. April 1903.

Der Ober-Präsident.
De l b r ü c k.

² Das Ober-Ersatzgeschäft für den Kreis Danziger Höhe wird am 29. und 30. Juni und am 1. Juli d. Jz. in Danzig (Schidlik) Carthäuserstraße 143, **Café Grabow** — früher **Moldenhauer** abgehalten werden und an jedem Tage um 6 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens beginnen.

Für die gestellungspflichtigen Militärpflichtigen werden den Ortsvorständen noch besondere Vorladungen bis Mitte nächsten Monats per Couvert zugehen.

Dieselben sind den betreffenden Mannschaften unverzüglich gegen Vollziehung der angehängten Empfangsscheine auszuhändigen und letztere demnächst bestimmt bis zum 22. Juni zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung bei mir einzureichen. Sollten einzelne Militärpflichtige inzwischen nach anderen Orten verzogen sein, so sind mir diese betreffenden Vorladungen nach dem Eingang sofort mit einer entsprechenden Anzeige zurückzureichen.

Reklamationen, welche nicht bereits beim Ersatz-Geschäft angebracht worden sind, werden nur insoweit berücksichtigt werden, als die dieselben begründenden Verhältnisse erst nach der Musterung eingetreten sind.

Kommt bei Reklamationen die Arbeits- bezw. Aufsichtsunfähigkeit zur Wirtschafts-
führung pp. in Betracht, so haben sich diese Personen, zu deren Gunsten
reklamirt wird, behufs Untersuchung durch den der Ober-Ersatz-Kommission
beigeordneten Militärarzt in dem betreffenden Aushebungstermin zu stellen.

Die Ortsvorstände haben den Beteiligten von Vorstehendem noch
besonders Kenntniss zu geben.

Spätestens im Aushebungs-Termine sind mir diejenigen Militärpflichtigen nam-
haft zu machen, welche sich etwa in gerichtlicher Untersuchung befinden oder unter der
Wirkung von Ehrenstrafen stehen.

Den zur Vorstellung kommenden Militärpflichtigen ist zu eröffnen, daß un-
entschuldigtes Ausbleiben bezw. zu spätes Erscheinen zu den bestimmten Terminen, der
Mangel der Militärpapiere, Trunkenheit, Unreinlichkeit des Körpers und der Wäsche,
sowie Ungehorsam gegen die Weisungen der beim Aushebungsgeschäft tätigen Beamten,
mit einer Geldstrafe bis zu 30 M. bezw. verhältnißmäßiger Haft bestraft werden wird.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, bezw. deren **gesetz-
liche Stellvertreter**, haben beim Aushebungsgeschäft gegenwärtig
zu sein, um erforderlichen Falls über die Verhältnisse der Militärpflichtigen oder deren
Angehörigen Auskunft zu erteilen und bei der Beaufsichtigung der gestellten Leute mit-
zuwirken.

Ortsvorsteher, welche den ihnen nach der vorstehenden Verfügung
obliegenden Pflichten nicht nachkommen, haben Ordnungsstrafe zu gewärtigen.

Danzig, den 25. Mai 1903.

Der Landrat.

3
Nach dem am 1. Juli 1903 in Kraft tretenden Reichsgesetz vom 22. März 1902,
dürfen das in der Genfer Convention zum Neutralitätszeichen erklärte Rote Kreuz auf
weisen Grunde, sowie die Worte „Rotes Kreuz“ zu geschäftlichen Zwecken nicht mehr
gebraucht werden und ist der Vertrieb der bei der Verkündigung des Gesetzes am
26. März 1902 schon mit dem Roten Kreuz bezeichneten Waren nur noch dann gestattet,
wenn die Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung mit einem amtlichen Stempel-
abdruck versehen werden.

Ueber diese Abstempelung der Waren hat der Herr Reichskanzler unterm
8. Mai 1903 folgende Bestimmung erlassen:

1. Wer auf Grund des § 5 des Gesetzes nach dessen Inkrafttreten (1. Juli 1903)
mit dem Roten Kreuze bezeichnete Waren vertreiben will, hat die Stempelung
der Waren bei der Polizeibehörde des Ortes, in welchem sich die Waren be-
finden, zu beantragen.

2. Sofern die Polizeibehörde nicht ermittelt, daß die Waren erst nach dem 26. März 1902 mit dem Roten Kreuz bezeichnet worden sind, sind die Waren entweder mit dem Abdrucke des Dienststempels der Polizeibehörde oder mit einem Stempelabdrucke zu versehen, welcher nach dem nebenstehenden Muster in farbiger Ausführung (blau auf weiß) den Reichsadler und die Bezeichnung „Reichsgesetz v. 22. 3. 1902, § 5“ trägt.
3. Der Stempelabdruck wird auf den Waren, deren Verpackung oder Umhüllung oder auf einem Papierstück angebracht, welches mit den Waren, deren Verpackung oder Umhüllung durch einen Klebstoff zu verbinden ist.
4. Der Stempelabdruck ist durch einen Beamten der Polizeibehörde oder unter der Aufsicht eines solchen Beamten anzubringen.
5. Für das Verfahren werden Kosten und Stempel nicht erhoben.

Zur Ausführung dieser Bestimmung ist vom Preussischen Staatsministerium unterm 15. Mai d. Js. folgendes angeordnet:

1. Die Ortspolizeibehörden haben sofort durch öffentliche Bekanntmachung den Gewerbetreibenden anheim zu geben, die Abstempelung der Waren mit Rücksicht auf die Bestimmungen des am 1. Juli 1903 in Kraft tretenden Gesetzes vom 22. März 1902 baldigst nachzusehen.
2. Sofern die Ortspolizeibehörden die Abstempelung nicht ausschließlich mit ihrem Dienststempel vorzunehmen beabsichtigen, haben sie sich rechtzeitig mit der erforderlichen Anzahl der in Nr. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers erwähnten, auf der Rückseite gummierten Stempelabdrücke zu versehen, welche sie in der Reichsdruckerei Berlin S. W. Oranienstraße 91 zum Preise von höchstens 30 Pfg. für 1000 Stück erhalten können.
3. Die Ortspolizeibehörden sind darauf hinzuweisen, daß für Waren, auf welchen das Rote Kreuz in eingetragenen Warenzeichen oder Firmen angebracht ist, gemäß § 6 Nr. 1 und 2 des Gesetzes eine Abstempelung nicht erforderlich ist, soweit es sich um den Vertrieb bis zum 1. Juli 1906 handelt.
4. Etiketten und Umhüllungen, welche das Rote Kreuz tragen, sind gemäß § 6 des Gesetzes nicht für sich allein, sondern nur in Verbindung mit den Waren, für welche sie bestimmt sind, zur Abstempelung zuzulassen.
5. Bei Waren, deren Brauchbarkeit durch längeres Liegen beeinträchtigt wird, z. B. bei Nähmitteln, Jodoform- und Sublimat-Verbandstoffen wird die Vermutung dagegen sprechen, daß sie schon vor dem 26. März 1902 mit dem Roten Kreuz bezeichnet sind. Sofern daher das Gegenteil nicht glaubhaft gemacht wird, ist ihre Abstempelung zu verweigern. — Nr. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers. Im übrigen sollen die Ortspolizeibehörden zur Ausstellung eingehender Ermittlungen in gedachter Richtung nicht verpflichtet sein, sofern hierzu nicht etwa ein besonderer Anlaß vorliegt.
6. Sämtliche Abstempelungen sind bis zum 1. Juli d. Js. zu erledigen. Die unbenutzt gebliebenen Stempelmarken sind zu vernichten.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, sogleich gemäß Nr. 1 des Ministerial-Erlasses durch öffentliche Bekanntmachung die Gewerbetreibenden im Amtsbezirk aufzufordern, die mit dem Roten Kreuz bezeichneten Waren abstempeln zu lassen.

Die Abstempelung wird durch einen Abdruck des Dienststempels zu bewirken sein.

Bis zum 1. August cr. ist mir von sämtlichen Amtsvorstehern über die Ausführung dieser Anordnungen mit Angabe der Anzahl der abgestempelten Waren Bericht zu erstatten.

Danzig, den 26. Mai 1903.

Der Landrat.

⁴ Ich mache darauf aufmerksam, daß Heu- und Getreidehaufen (Staken) zur Vermeidung der Feuersgefahr durch Funkenauswurf der Lokomotiven nur in einer Entfernung von mindestens 38 Metern von den Schienen aufgestellt werden dürfen.

Danzig, den 26. Mai 1903.

Der Landrat.

⁵ Anstelle des bisherigen Schöffen Apothekenbesizers Weißler zu Oliva, welcher das Schöffennamt niedergelegt hat, ist vom Kreis-Ausschusse der Hofbesitzer Moritz Senkpiel zu Oliva als derjenige Schöffe von Oliva bestimmt worden, welcher den Gemeindevorsteher von Oliva in seiner Eigenschaft als Amtsvorsteher zu vertreten hat.

Danzig, den 22. Mai 1903.

Der Landrat.

⁶ Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 20. Mai 1900 (Kreisblatt Nr. 54 für 1900), betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Fahrstühlen, ersuche ich **die Herren Amtsvorsteher**, eine Revision der unter diese Verordnung fallenden Aufzüge, Personen- und Lastenfahrstühle im Amtsbezirk abzuhalten und mir **innen 4 Wochen** die Anzahl dieser Aufzüge und Fahrstühle anzuzeigen und zugleich zu be-

richten, zu welchem Zwecke dieselben benutzt werden, sowie ob Zuwiderhandlungen gegen die Polizei-Verordnung ermittelt sind und was darauf veranlaßt ist.

Danzig, den 26. Mai 1903.

Der Landrat.

7 Ich ersuche die Herren Amtsvorsteher die im Amtsbezirk wohnenden Trödler und Kleinhändler mit Bruchmaterial unter Hinweis auf § 259 und 291 des Strafgesetzbuchs und § 35 Absatz 2 der Gewerbeordnung eindringlich vor den mit dem Ankauf von alten Munitionsteilen verbundenen strafrechtlichen Folgen zu warnen und darauf hinzuweisen, daß im allgemeinen der Verdacht besteht, daß die von Privaten namentlich in der Nähe von Militär-Schießplätzen zum Verkaufe angebotenen alten Geschossteile nicht in zulässiger Form erworben seien.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich ferner, bei der ministeriellen Anweisung vom 30. April 1901 jährlich mindestens einmal vorzunehmenden Revision des Gewerbebetriebs der Kleinhändler mit Bruchmaterial auf den Handel mit Geschossteilen besonders zu achten. Gegen Verkäufer, die sich über den Erwerb alter Geschützmunition nicht genügend ausweisen können, ist das Strafverfahren wegen Vergehens gegen § 291 Strafgesetzbuchs und gegen den Kleinhändler wegen Hehlerei einzuleiten.

Danzig, den 28. Mai 1903.

Der Landrat.

8 Die Herrn Amtsvorsteher ersuche ich, die Entwürfe der Polizeiverordnungen, deren Erlaß von ihnen beabsichtigt wird, mir vorher zur Prüfung auf ihre Rechtsgültigkeit einzureichen.

Danzig, den 27. Mai 1903.

Der Landrat.

9 Unter den Schweinebeständen der Hofbesitzer Stanke-Gr. Zünder und Prohl-Gr. Zünderfeld ist die Rothlauffeuche erloschen.

Danzig, den 27. Mai 1903.

Der Landrat.

10 Unter den Schweinebeständen des Besitzers Wirkus in Liepnitz, Kreis Schlochau, und des Käseerei-Pächters Hirsbrunner in Scharpan, Kreis Marienburg, des Bäckermeisters Sawizki in Mocker, Kreis Thorn und des Steuereintnehmers Hubert in Schlochau, des Kloostergutes Kranichsfelde, Kreis Schwetz, mehrerer Einwohner in Bromke, Piskarten und Boleduo desselben Kreises ist die **Schweinefeuche ausgebrochen.**

Dagegen ist unter den Beständen des Besitzers Schmidt in Jatzewo, Kr. Culm, der Molkerei in Stuhmsdorf, Kreis Stuhm, des Hofbesizers Kucherti in Brunau, des Käseereipächters Kowald in Kl. Lesewitz, Kreis Marienburg, in der Molkerei Zoppot und der Irrenanstalt Schwetz die Schweinefeuche **erloschen.**

Danzig, den 28. Mai 1903.

Der Landrat.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

11 Vom 1. April 1903 ab werden die Königlichen Regierungen, bezw. das Königliche Polizei-Präsidium in Berlin, die Intendantur des XIV. Armeekorps und das Ministerium für Elsaß-Lothringen (Abteilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen) ermächtigt, die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat nicht bloß an die hinterbliebene Wittve oder ehelichen Nachkommen von Militärpersonen der Unterklassen der Marine, sondern auch von Offizieren u. s. w. zu genehmigen.

Dies gilt nicht nur für die im § 39 des Militär-Pensionsgesetzes Absatz 1, sondern auch für die im Absatz 2 erwähnten Fälle.

Nur bei vorhandenen Zweifeln über die Zulässigkeit der Bewilligung ist die Entscheidung des Reichs-Marine-Amtes zu erbitten.

(Vergl. die in der Zusammenstellung der Militärpensionsgesetze enthaltenen Bestimmungen zu den §§ 39 bis 45 Ziffer 6 und zu den §§ 94 bis 98 Ziffer 1).

Bemerkt wird, daß von den an Pensionäre der Marine bewilligten Gnadenunterstützungen aus Kapitel 75 Titel 6 des Reichshaushaltsetats Gnadenmonatsbeträge nicht zu zahlen sind.

Anträge auf Feststellung und Anweisung des zuständigen Witwen- und Waisengeldes sind wie bisher von den Hinterbliebenen der Pensionäre direkt dem Reichs-Marine-Amt vorzulegen.

Des Weiteren werden hiernit vom Eingang genannten Zeitpunkte ab den Königlichen Regierungen u. s. w. auch die Geschäfte als Pensionsregelungsbehörde bezüglich der Oberklassen der Marine (Offiziere pp. und Beamte) übertragen.

Berlin, den 26. Februar 1903.

Der Staatssekretär des Reichs-Marineamts.

Nichtamtlicher Teil.

12 **Zu Blitzableiter-Anlagen**

sowie

Untersuchungen alter Anlagen

empfiehlt sich das Specialgeschäft für alle electrischen Arbeiten

Otto Hamann, Danzig, I. Damm 3.

Der Krieger-Verein „Danziger Höhe“

versammelt sich zur Feier seines Stiftungsfestes Sonntag, den 7. Juni, Nachmittags 5 Uhr bei **Croll** in Straschin.

13 **Musik, Tanz, Feuerwerk.** — Eintrittsgeld wie gewöhnlich.

Gleichzeitig findet **General-Versammlung** des Krieger-Vereins, „Abänderung § 1 e der Statuten“ und der Sterbekasse „Abänderung des Statuts“ statt.
Der Vorstand.

14 Wegen Auflösung unseres Equipagenfuhrwerks

verkaufen wir in **Auktion** an den Meistbietenden

Mittwoch, den 3. Juni cr., Vorm. von 10 Uhr an

auf unserem Hofe **Danggarten 27** eine Anzahl guter **Wagenpferde** (darunter **Passer**), 14 sehr gut erhalt. **Halbverdeckwagen**, 1 ganz neuen hochmodernen tiefen **Halbverdeckwagen**, **Coupés**, **Landauer**, **Schlitten**, ein- und zweispännige **Kummt- und Brustblattgeschirre**, **Livreen**, **Stallutensilien**, 1 **Fachwerkstall- und Remisengebäude** auf Abbruch. **Contoreinrichtung** zc.

Den uns als sicher bekannten Käufern gewähren wir auf Wunsch 2 Monate Credit.

C. Kolley & Co.

15 **Weißkohlpflanzen!** echt Braunschweiger, sowie alle Sorten
Tel. 1095. Gemüse und Blumenpflanzen
empfiehlt Tel. 1095.

Otto F. Bauer, II. Mengarten u. Milchbannengasse 7.

16 **Dom. Gr. Saalau** b. Straschin verkauft weiße Wyandottes-Bruteier à 25 Pf.